

Öffentliche Planaufgabe; geringfügige Änderung des Baureglements; Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) – A „Klinik Südhang“

Der Gemeinderat Kirchlindach bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 08. April 2020 bis 08. Mai 2020, in der Gemeindeschreiberei Kirchlindach öffentlich auf und können von der Website der Gemeinde Kirchlindach (www.kirchlindach.ch) heruntergeladen werden. Da die Schalter in der aktuellen Krisensituation geschlossen sind, melden Sie sich per Telefon 031 828 21 21 oder per E-Mail gemeinde@kirchlindach.ch. Wir können Ihnen die Auflageakten zustellen oder vereinbaren einen Termin in der Verwaltung (natürlich unter Einhaltung des „social distancing“ und der Hygienevorschriften des Bundes).

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeschreiberei Kirchlindach schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Kirchlindach, den 06. April 2020

Der Gemeinderat